Stiftungsreglement

der

Stiftung
Zürcher Kinder- und Jugendheime

1. Grundlagen und Zweck

Gestützt auf Art. 5.5 der Statuten erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes Stiftungsreglement, das die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen der folgenden Organe regelt:

a) Stiftungsrat
b) Geschäftsführung und Geschäftsleitung

In Ergänzung zur vorliegenden Regelung im Stiftungsreglement werden die Kompetenzen sämtlicher Organe und Ausschüsse zudem in einer separaten Kompetenzmatrix zusammengefasst.

2. Stiftungsrat

2.1 Organisation

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt eine/n Präsidenten/in sowie eine/n Vizepräsidenten/in. Er kann eine/n Sekretär/in bezeichnen, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.

Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben entweder dauernd oder vorübergehend an Fachausschüsse oder an einzelne Mitglieder übertragen. Als dauernde Fachausschüsse ernennt der Stiftungsrat namentlich einen Ausschuss Finanzen und Immobilien sowie einen Ausschuss Nomination und Compensation. Die Fachausschüsse sollen die Geschäftsführung in definierten Bereichen vertieft begleiten, Geschäfte prüfen und insbesondere mithelfen, die Stiftungsratssitzungen effizient zu gestalten und dem Stiftungsrat Grundlagen für fundierte Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Die Delegation von Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates rückgängig gemacht werden.

Die Zusammensetzung und Anforderungen sowie Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Fachausschüsse werden in separaten Richtlinien geregelt.

2.2 Aufgaben und Kompetenzen

a) Grundsatz

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und ist für die Zweckerfüllung der Stiftung gemäss Art. 2 der Statuten und die Verwaltung des Stiftungsvermögens verantwortlich. Er ist verantwortlich für die grundsätzlichen Zielsetzungen in allen strategischen Belangen der Stiftung und prüft deren Erreichung. Die Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates ergeben sich aus den Statuten und diesem Stiftungsreglement.

b) Unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1) Oberleitung der Stiftung (strategische Führung und Steuerung) und Erteilung der nötigen Weisungen;
2) Festlegung der Organisation;
3) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
4) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Geschäftsleitung betrauten Personen und die Regelung deren Zeichnungsberechtigung;
5) Ernennung und Abberufung der Revisionsstelle;
6) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
7) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes;
8) Berichterstattung an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich;
9) Anträge an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich betreffend Änderungen der Statuten und des Stiftungsreglements;
10) Insolvenzerklärung gemäss Art. 191 SchKG.

c) Kompetenzen des Stiftungsrates

Dem Stiftungsrat obliegen die folgenden Kompetenzen:

1) Beschluss einer Richtlinie über das Anforderungsprofil der Stiftungsratsmitglieder und des Stiftungsrates als Gremium sowie zum Rekrutierungs- und Wahlverfahren; als Basis der Wahlanträge an den Stadtrat der Stadt Zürich;
2) Anträge zuhanden des Stadtrates der Stadt Zürich zu Wahl, Abwahl und Ersatzwahl von Stiftungsratsmitgliedern;
3) Wahl der Mitglieder von Fachausschüssen auf Stufe Stiftungsrat;
4) Beschluss über die Entschädigungsgrundlagen der Stiftungsratsmitglieder;
5) Wahl und Abberufung des/r Geschäftsführers/in und der Geschäftsleitungsmitglieder;
6) Beschluss über die Löhne und Entschädigungen des/r Geschäftsführers/in und der Geschäftsleitungsmitglieder;
7) Festlegung der Personalpolitik (Anstellungsbedingungen, Gesamtarbeitsvertrag);
8) Festlegung der Grundzüge der operativen Organisation der Stiftung und Freigabe des Organigramms;
9) Festlegung der Strategie und der Teilstrategien;
10) Festlegung der Vermögensverwaltungsgrundsätze;
11) Kauf und Verkauf von Gesellschaften und/oder Betrieben, Fusion mit und/oder Vermögensübertragung von bzw. auf andere(n) Stiftungen;
12) Genehmigung des Jahresbudgets und des Finanzplans (Investitionen und Desinvestitionen);

13) Ausgestaltung der Berichterstattung und Definition der Rechnungslegung;
14) Ausgestaltung des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems;
15) Prozessführungen vor Gerichtsinstanzen;
16) Festlegung des Geschäftsjahres;
17) Einreichung der genehmigten Jahresrechnung sowie des Jahresberichts an die Aufsichtsbehörde.

d) Delegation

Im Übrigen delegiert der Stiftungsrat gemäss Artikel 5.5. der Statuten die Betriebsführung, soweit das Gesetz, die Statuten oder dieses Stiftungsreglement nicht etwas anderes vorsehen, an den/die Geschäftsführer/in.

2.3 Sitzungen und Beschlussfassung

a) Sitzungen, Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Antrag des/r Präsidenten/in oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vier Mal pro Jahr.

Jedes Stiftungsratsmitglied kann Geschäfte zur Behandlung beantragen. Der ausformulierte Antrag ist mit einer Begründung dem/der Präsidenten/in mindestens 10 Tage vor einer geplanten Sitzung einzureichen.

Der/die Präsident/in erlässt die Einladungen wenigstens 5 Arbeitstage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.

Der/die Geschäftsführer/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Sie haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

Der Stiftungsrat kann mit der Vorbereitung der Sitzungen sowie mit der Protokollführung Dritte beauftragen.

b) Beschlussfassung und Protokoll

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann an einer Sitzung telefonisch (Konferenzgespräche) oder mittels eines ähnlichen Kommunikationsmittels (z.B. Video) teilnehmen und eine solche Teilnahme gilt als Anwesenheit des betreffenden Mitglieds an der Stiftungsratssitzung. Ebenso können Stiftungsratssitzungen generell als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Weg eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über Geschäfte, welche nicht ordentlich traktandiert wurden, kann Beschluss gefasst werden, wenn der/die Stiftungsratspräsident/in sowie alle anwesenden Mitglieder einem solchen Vorgehen zustimmen.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird Protokoll geführt, das vom/n der Vorsitzenden und vom/n der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

2.4 Zeichnungsberechtigungen

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die folgenden Zeichnungsberechtigungen:

- Präsident/in: Kollektivunterschrift zu zweien
- Vizepräsident/in: Kollektivunterschrift zu zweien
- ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates: Kollektivunterschrift zu zweien mit Präsident/in oder Vizepräsident/in

2.5 Stiftungsratspräsident/in

Der/die Stiftungsratspräsident/in ist Vorsitzende/r des Stiftungsrates und Bindeglied zwischen der strategischen Leitung und der Geschäftsführung. Der/die Stiftungsratspräsident/in bereitet gemeinsam mit dem/r Geschäftsführer/in die Geschäfte des Stiftungsrates vor und prüft die Anträge des/r Geschäftsführers/in an den Stiftungsrat.

Er/Sie kann sich an der Arbeit in den Fachausschüssen beteiligen, muss diese jedoch nicht präsidieren. Ihre/seine besonderen Aufgaben sind:

a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates;
b) die Überprüfung der Umsetzung von Stiftungsratsbeschlüssen;
c) die Sicherstellung der Beziehung zwischen der Stiftung und der Stadt Zürich (Stifterin);
d) die Sicherstellung der Kommunikation zur Stiftungsaufsichtsbehörde;
e) die personelle Führung des/r Geschäftsführers/in;
f) die Gewährleistung der Kommunikation auf strategischer Ebene und der Ad-hoc-, resp. Krisenkommunikation in Absprache / Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Stiftungsratspräsidenten/in falls diese/r seine/ihre Funktion nicht wahrnehmen kann.

3. Geschäftsführung und Geschäftsleitung

3.1 Allgemeines

Mit Ausnahme der in Artikel 5.4 der Statuten bzw. in Ziff. 2.2 dieses Stiftungsreglements dem Stiftungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Kompetenzen wird die Geschäfts- und Betriebsführung an die Geschäftsführung delegiert.

Der Geschäftsleitung gehören der/die Geschäftsführer/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Organigramm an. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind der/m Geschäftsführer/in unterstellt.

Der/die Geschäftsführer/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil. Über Ausnahmen entscheidet der/die Stiftungsratspräsident/in.

In Abwesenheit des/r Geschäftsführers/in übernimmt die Funktion der/die Stellvertreter/in gemäss Organigramm. Sie oder er ist Mitglied der Geschäftsleitung. Die Stellvertretung der übrigen Geschäftsleitungspositionen wird in der Stellenbeschreibung geregelt.

3.2 Geschäftsführer/in

Der/die Geschäftsführer/in ist Delegationsnehmer/in des Stiftungsrates und verantwortet die Umsetzung der Strategie, die operative Betriebsführung und die Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Stiftungsreglement etwas anderes vorsehen.

Der/die Geschäftsführer/in informiert den/die Stiftungsratspräsidenten/in regelmässig bzw. auf Anfrage über den allgemeinen Geschäftsgang und wichtigere Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Vorfälle bringt der/die Geschäftsführer/in dem/r Stiftungsratspräsidenten/in unverzüglich zur Kenntnis.

Der/die Geschäftsführer/in hat gegenüber dem Stiftungsrat ein Antrags- und Auskunftsrecht und ist vom Stiftungsrat über wesentliche Belange und Beschlüsse zu informieren.

Der/die Geschäftsführer/in gewährleistet die Vertretung der Stiftung und die Kommunikation nach aussen, soweit diese nicht die strategische Kommunikation, die Ad-hoc-, resp. Krisenkommunikation betrifft, welche mit dem/r Stiftungsratspräsidenten/in abzustimmen ist.

3.3 Geschäftsleitung

Der Stiftungsrat definiert die Grundzüge der Organisation, indem er neben dem/r Geschäftsführer/in die Geschäftsleitungsbereiche definiert und das Organigramm freigibt. Bei der Wahl und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung durch den Stiftungsrat hat der/die Geschäftsführer/in ein Antragsrecht.

Weitere Organisationsbestimmungen zu Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll und dgl. sind in einer Organisationsrichtlinie des Stiftungsrates zu definieren.

Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitungsmitglieder, welche die Bereiche verantworten, werden in den Stellenbeschreibungen definiert, welche dem Stiftungsrat zu unterbreiten sind.

3.4 Zeichnungsberechtigungen und Handlungsvollmachten

Der/die Geschäftsführer/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die folgenden Zeichnungsberechtigungen:

- Geschäftsführer/in: Kollektivunterschrift zu zweien
- Geschäftsleitungsmitglieder: Kollektivunterschrift zu zweien

Die Geschäftsleitung kann Kadermitarbeitenden für die von diesen verantworteten Fachbereichen Handlungsvollmachten mit Kollektivunterschrift zu zweien erteilen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausstandregelung bei Interessenkonflikten und Transparenz

Mitglieder von Organen, die in einem Geschäft der Stiftung entgegenstehende Interessen haben oder haben könnten oder solche Interessen für Dritte vertreten müssen, haben solche Interessenkonflikte offenzulegen, sobald sie von der Existenz eines (potentiellen) Interessenkonflikts Kenntnis erhalten.

Mitglieder des Stiftungsrates, der/die Geschäftsführer/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung treten bei Angelegenheiten oder Transaktionen, bei denen sie in einem Interessenkonflikt stehen, bei der Willensbildung und Entscheidung in den Ausstand.

Geschäfte mit Mitgliedern von Organen der Stiftung oder diesen nahestehenden Personen sind zu gleichen Bedingungen wie für Dritte (*at arm's length*) abzuschliessen.

4.2 Auskunftsbegehren

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Auskunftsbegehren sind nach Absprache mit dem/r Stiftungsratspräsidenten/in an den/die Geschäftsführer/in zu richten.

4.3 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates, der/die Geschäftsführer/in und die Mitglieder der Geschäftsleitung sind während und auch nach Beendigung ihres Mandates über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden zu Verschwiegenheit verpflichtet.

4.4 Akten und Daten

Physisch übergebene Akten sind bei Beendigung des Mandats zurückzugeben oder korrekt zu vernichten; elektronische Daten sind zu löschen und dauerhaft gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Protokolle dürfen maximal 10 Jahre nach Beendigung des Mandats aufbewahrt werden.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Stiftungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 8. April 2022 erlassen und tritt per 20.06.2022, nach Vormerknahme durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, in Kraft.